

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte Nord IV“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

2. Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Mit Satzung vom 23.07.1998 (öffentliche Bekanntmachung vom 31.07.1998) sowie einer 1. Erweiterungssatzung vom 21.07.2005 (öffentliche Bekanntmachung vom 29.07.2005) sowie einer 1. Teilaufhebung vom 29.03.2007 (öffentliche Bekanntmachung vom 05.04.2007) wurde das Sanierungsgebiet Bopfingen „Stadtmitte Nord IV“ förmlich festgelegt und in den jetzigen Grenzen beschlossen. Nun sind weitere akute städtebauliche Missstände im Bereich der ehemaligen Lederfabrik aufgetreten. Somit ist es notwendig, dass das betreffende Gebiet in Form einer zweiten Erweiterung in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtmitte Nord IV“ aufgenommen wird.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtmitte Nord IV“ wird um die bisher nicht einbezogenen Restflächen der Flurstücke 384/1, 411/2, 411/1, 419/0, 411 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 10.10.2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 23.07.1998 (Öffentliche Bekanntmachung vom 31.07.1998) sowie der 1. Erweiterungssatzung vom 21.07.2005 (öffentliche Bekanntmachung vom 29.07.2005) sowie der 1. Teilaufhebung vom 29.03.2007 (öffentliche Bekanntmachung vom 05.04.2007) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für diesen Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Bopfingen, den 14.12.2023

Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen. Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt Bopfingen) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

